

Antrag des Regierungsrates vom 14. Juni 2000

3787

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung des Beitrittes zum Regionalen
Schulabkommen NW EDK (RSA 2000)**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsicht in den Antrag des Regierungsrates vom 14. Juni 2000,

beschliesst:

I. Der mit Beschluss des Regierungsrates vom 14. Juni 2000 erklärte Beitritt zum Regionalen Schulabkommen der Nordwestschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz (RSA 2000) wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

**Beschluss des Regierungsrates
über den Beitritt zum Regionalen Schulabkommen
NW EDK (RSA 2000)**

(vom 14. Juni 2000)

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 11 des Fachhochschulgesetzes vom 27. September 1998,

beschliesst:

I. Der Kanton Zürich tritt dem Regionalen Schulabkommen der Nordwestschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz (RSA 2000) vom 8. Juli 1999 bei.

II. Der Beitritt bedarf der Genehmigung des Kantonsrates.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Weisung

1. Ausgangslage

Seit dem Beginn des Schuljahres 1975/76 besteht zwischen den Kantonen der Nordwestschweizer Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (NW-EDK), nämlich Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Luzern und Solothurn, ein Regionales Schulabkommen, das 1993 total revidiert worden ist (RSA 1993). Mit der Erarbeitung der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung und der Interkantonalen Fachschulvereinbarung, deren Beitrittsverfahren im Moment im Gange sind, wurde eine erneute Totalrevision des Abkommens notwendig. Dieses Abkommen trägt den Namen «RSA 2000».

2. Kernpunkte des Abkommens 2000

Das Regionale Schulabkommen ist nach dem «A-la-carte»-Prinzip konzipiert: Den Standortkantone ist es freigestellt, welche Schulen und Ausbildungsgänge sie für die Auszubildenden anderer Kantone zur Verfügung stellen; die entsendenden Kantone ihrerseits sind frei zu bestimmen, für welche ausserkantonalen Schulen und Ausbildungsgänge sie Beiträge leisten wollen. Die Höhe der Kantonsbeiträge wird durch Beschluss der Konferenz der Abkommenskantone festgelegt. Der Anhang zum Abkommen enthält die Liste der beitragsberechtigten Schulen. Der Kanton Zürich tritt sowohl als Anbieter von Studiengängen als auch als Entsender von Studierenden auf. Ausserkantonale Studiengänge werden jedoch nur dann mitfinanziert, wenn der entsprechende Kanton bereit ist, Gegenrecht zu leisten.

Die Schulen gemäss Abkommen werden als Angebote der Region betrachtet. Dazu gehören sowohl öffentliche als auch private, vom Standortkanton subventionierte Schulen.

In seinem Geltungsbereich geht das RSA 2000 den interkantonalen Vereinbarungen vor; die Höhe der Kantonsbeiträge wird auch für den Besuch von Fachhochschulen, Fachschulen und Berufsschulen durch das Abkommen festgelegt. Im Übrigen aber wird das Abkommen möglichst weitgehend auf die interkantonalen Vereinbarungen abgestimmt; deren Bestimmungen gelten sinngemäss und sind beim Vollzug des Regionalen Schulabkommens zu beachten.

Die Kantonsbeiträge gemäss RSA 1993 deckten rund 60% der durchschnittlichen Besoldungskosten. Sie wurden jeweils für die Dauer von zwei Schuljahren festgelegt. Im Rahmen der Totalrevision sollen die Kantonsbeiträge je Schultyp und Ausbildungsgang möglichst kostendeckend festgelegt werden. Die Berechnung der Beiträge erfolgt nach der Formel:

$$X = \frac{\text{Bruttobetriebskosten (inkl. 20\% Infrastrukturkostenanteil) - (Schul-/Studiengebühr + Bundesbeitrag + Standortvorteil 20\%)}{\text{Anzahl Auszubildende je Ausbildungsgang}}$$

Diese Berechnungsart führt zu gewichteten, durchschnittlichen Ausbildungskosten je Beitragsstufe (Art. 6 Abs. 1). Grundlage für die Berechnung waren eine Kostenerhebung bei den Kantonen sowie für den Fachhochschulbereich die Kostenerhebungen, welche die Firma B,S,S im Auftrag der EDK und des Bundes durchgeführt hat.

Grundsätzlich kommt die oben umschriebene Berechnungsart auch bei den Fachhochschulen zur Anwendung. Die Fachhochschulvereinbarung (FHV) geht jedoch von durchschnittlichen Ausbildungskosten aus, in denen die Infrastrukturkosten nicht berücksichtigt werden, und von denen für die Abgeltung des Standortvorteils ein Viertel in Abzug gebracht wird. Im Unterschied zur Fachhochschulvereinbarung werden die Infrastrukturkosten beim RSA 2000 in die Kostenberechnung mit einbezogen. Sie betragen 20% der Kantonsbeiträge gemäss FHV, was – wegen der jeweiligen Abrundung der Studiengebühr in den Beitragsklassen – etwa einer Kostendeckung von 72% der Bruttobetriebskosten entspricht. Das verbleibende Restdefizit entspricht dem Standortbeitrag; darin inbegriffen sind auch die Kosten für den erweiterten Leistungsauftrag. Die Gegenüberstellung der Beitragsstufen gemäss FHV und RSA 2000 ergibt demnach folgendes Bild:

Kantonsbeiträge gemäss FHV	Kantonsbeiträge gemäss RSA 2000
Fr. 5 000	Fr. 6 000
Fr. 8 500	Fr. 10 200
Fr. 12 000	Fr. 14 400
Fr. 18 000	Fr. 21 600
Fr. 25 000	Fr. 30 000

Bei den Fachschulen erfolgt die Einreihung der Ausbildungsgänge auf Antrag des Standortkantons durch Beschluss der Konferenz der Abkommenskantone. Der Standortkanton hat die Kosten auszuweisen. Die Berechnung der Beiträge erfolgt analog zu jener der Kindergärten, Primarschulen und der Sekundarstufen I + II.

3. Finanzielle Auswirkungen

Von den ausserkantonalen Studierenden stammt ein grosser Teil aus den am vorliegenden Abkommen beteiligten Kantonen. Mit dem neuen Abkommen wird der Kostendeckungsgrad auf durchschnittlich 72% der Bruttobetriebskosten erhöht. Die Einnahmen werden voraussichtlich 14,1 Mio. Franken betragen, denen Ausgaben von 7,7 Mio. Franken gegenüberstehen. Daraus resultiert ein Saldo von 6,4 Mio. Franken. Das führt im Vergleich zur Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung zu Nettomehreinnahmen von 1,1 Mio. Franken. Im Bereich der Berufsschulen werden die Beiträge auf Fr. 4000 pro Schüler festgesetzt. Für die Berufsmittelschüler werden zusätzlich Fr. 2000 geschuldet. Die Einnahmen aus diesem Bereich betragen rund 2,8 Mio. Franken.

4. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Abkommens

Art. 1 Ziele: Angebote der Region

Die Absicht der Kantone, die Schulen gemäss Abkommen als Angebote der Region zu betrachten, ist Ausdruck der Bereitschaft, im Bereich der schulischen Angebote regional zusammenzuarbeiten. Voraussetzung dafür ist auch ein fairer Lastenausgleich zwischen den Kantonen.

Art. 2: Grundsätze

Art. 2 Abs. 1: Umleitung von Auszubildenden

Es dient der optimalen Ausnützung vorhandener Ausbildungskapazitäten, wenn der Standortkanton die Auszubildenden an andere Schulen mit dem gleichen Ausbildungsangebot umleiten kann, sofern dort freie Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen.

Art. 2 Abs. 2: Überprüfung der Kantonsbeiträge

Die Ermittlung der durchschnittlichen Ausbildungskosten pro Auszubildende/n und Schuljahr für die einzelnen Ausbildungsgänge ist sehr aufwendig. Die Kantonsbeiträge sollen daher jeweils für die Dauer von zwei Schuljahren gelten. Im Hinblick auf die Revision des Abkommens auf den Beginn des Schuljahres 2002/2003 soll die Kostenberechnung überprüft und verbessert werden; ein entsprechender Auftrag an eine dafür spezialisierte Firma wurde bereits erteilt.

Art. 2 Abs. 3: Kostendeckende Kantonsbeiträge

Eine volle Kostendeckung würde eine Mitträgerschaft voraussetzen oder doch ein weitgehendes Mitbestimmungsrecht der entsendenden Kantone. Beide Bedingungen werden im Rahmen des Abkommens nicht vorausgesetzt. Dennoch wird angestrebt, die Kantonsbeiträge möglichst kostendeckend festzulegen.

Art. 3: Wohnsitzkanton

Die Bestimmungen über den Wohnsitzkanton – Definition des massgebenden Wohnsitzes der Auszubildenden, Bestimmung des zahlungspflichtigen Abkommenskantons – entsprechen den Vorgaben der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV).

Art. 4: Geltungsbereich

Art. 4 Abs. 1: Private, vom Standortkanton subventionierte Schulen

Auf Antrag des Standortkantons sollen die öffentlichen Schulen der Abkommenskantone ohne Einschränkungen in die Liste der beitragsberechtigten Schulen zum RSA 2000 aufgenommen werden können. Schulische Angebote Privater werden nur in die Liste aufgenommen, wenn der Standortkanton die Aufnahme beantragt und wenn er selbst die private Schule angemessen subventioniert. Grundsätzlich soll der Beitrag der entsendenden Kantone nicht höher sein als der Beitrag des Standortkantons.

Art. 4 Abs. 2: Vorrang gegenüber interkantonalen Vereinbarungen

Voraussetzung für den Vorrang des RSA gegenüber den interkantonalen Vereinbarungen ist die in Art. 2 der Fachhochschulvereinbarung umschriebene Subsidiarität der FHV:

«Interkantonale Vereinbarungen, die die Mitträgerschaft oder Mitfinanzierung einer oder mehrerer Fachhochschulen regeln, gehen dieser Vereinbarung (FHV) vor. Vorausgesetzt wird, dass die finanziellen Abgeltungen mindestens so hoch sind, wie sie der Abschnitt II der vorliegenden Vereinbarung vorsieht und dass die Gleichberechtigung der Studierenden (Art. 3 Abs. 2, Art. 6 und 7) gewährleistet ist.»

Der Vorrang des RSA gegenüber den interkantonalen Vereinbarungen wird vor allem in Bezug auf die Festsetzung der Höhe der Kantonsbeiträge beansprucht; im Übrigen orientiert sich das RSA 2000 für den Bereich der Fachhochschulen und Fachschulen sowie für den Pflichtunterricht der Berufsschulen an den Bestimmungen der interkantonalen Vereinbarungen.

Art. 5: Liste der beitragsberechtigten Schulen

Art. 5 Abs. 1, 2, 3: Anhang zum RSA 2000

In der Liste der beitragsberechtigten Schulen (bisher Anhang) wird festgelegt, für welche Schulen und Einzugsgebiete das Abkommen im Einzelnen gilt. Mit einer einfachen, generell geltenden Codierung legen die Abkommenskantone fest, unter welchen Voraussetzungen und für welche Schulen und Angebote der Standortkantone die Kantonsbeiträge geleistet werden («A la carte»-Prinzip). Beim Vollzug des Abkommens soll angestrebt werden, die Einschränkungen auf ein Minimum zu reduzieren. Denn Zielsetzung bleibt eine möglichst offene Schullandschaft in der Nordwestschweiz.

Für den Bereich der Fachhochschulen gilt nicht das «A-la-carte»-Prinzip; hier sind alle Ausbildungsgänge gemäss FHV in die Liste aufzunehmen. Damit bleibt die Freizügigkeit beim Besuch der Fachhochschulen gewährleistet.

Art. 5 Abs. 4: Rechtsanspruch der Auszubildenden

Der Rechtsanspruch der Auszubildenden auf den Besuch von Ausbildungsgängen besteht nur für den Besuch von Fachhochschulen. Für den Besuch der anderen Schulen und Ausbildungsgänge besteht nur ein Rechtsanspruch, wenn die Zustimmung des zahlungspflichtigen Kantons auf der Liste der beitragsberechtigten Schulen vermerkt ist.

Art. 6: Berechnungsgrundsätze und Beitragsstufen

Hier ist darauf hinzuweisen, dass die Berechnung der Kantonsbeiträge im Bereich von Kindergärten, Volks- und Mittelschulen, Gymnasien, Vollzeit-Berufsschulen und Fachschulen auf einer Kostenerhebung der NW EDK bei den Kantonen beruht, während sich die Berechnung der Beiträge bei den Fachhochschulen auf Kostenerhebungen von EDK und BBT abstützt. In der FHV werden die Kantonsbeiträge so festgesetzt, dass sie drei Viertel der Ausbildungskosten decken; darin nicht enthalten sind die Infrastrukturkosten. Im Gegen-

satz dazu werden diese im RSA mit 20% der Kantonsbeiträge gemäss FHV angerechnet; dies entspricht etwa 12% der Bruttobetriebskosten und liegt somit wesentlich unter den geschätzten Infrastrukturkosten von 20% der Bruttobetriebskosten.

Die differenzierte Einreihung der Ausbildungsgänge in pauschalierte Beitragsstufen ist bei den Fachhochschulen gemäss Anhang FHV vorgegeben, bei den Fachschulen kann dies auf Antrag des Standortkantons durch Beschluss der Konferenz der Abkommenskantone vorgenommen werden.

Grundlage für die Berechnung der Beiträge für den Besuch der Studiengänge von Fachhochschulen sind die in Anhang I FHV festgelegten Beitragskategorien. Anhang II FHV enthält die Liste der zurzeit im Aufbau begriffenen oder geplanten, aber noch nicht anerkannten Studiengänge. Über deren Beitragsberechtigung beschliesst die Kommission FHV. Falls diese Beschlüsse bis zum Inkrafttreten des RSA 2000 nicht zu Stande kommen, kann die Konferenz der RSA-Kantone den Besuch dieser Studiengänge im Abkommen regeln und deren Beiträge festlegen (vgl. auch Art. 17 Abs. 2 der Übergangs- und Schlussbestimmungen).

Art. 6 Abs. 4

Diese Bestimmung erlaubt es, auch den Besuch von Ausbildungsgängen zu regeln, die durch die FHV nicht erfasst werden (kantonale Fachhochschulen, Nachdiplomstudiengänge).

Art. 7: Kantonsbeiträge pro Schuljahr

Die Kantonsbeiträge werden auf eine Dauer von zwei Jahren festgelegt. In dieser Zeit werden sie überprüft und auf den 1. August 2002 neu festgesetzt.

Für den Besuch der Fachschulen wird die Höhe der Kantonsbeiträge gestützt auf Art. 6 Abs. 1 RSA 2000 festgelegt; die Einreihung in pauschalierte Beitragsstufen erfolgt auf Antrag des Standortkantons der aufnehmenden Schule durch Beschluss der Konferenz der Abkommenskantone. Auf Grund der Abklärungen der Kantone konnten die meisten Fachschulen in der Beitragsstufe mit Fr. 9000 bzw. Fr. 300 pro Jahreswochenlektion eingereiht werden. Wenn ein Kanton bei gleichartigen Ausbildungsformen die höhere Einstufung eines Ausbildungsangebotes verlangt, sind die Mehrkosten zu begründen.

Beim Vollzug des RSA 1993 sind Vollzeit- und Teilzeitangebote nicht verbindlich umschrieben und festgelegt worden. Bei den Nachdiplomstudien galten bisher Angebote ab 600 Jahreswochenlektionen

als Vollzeitangebote, während die Einstufung bei den Fachschulen und den Höheren Fachschulen auf Antrag der Standortkantone erfolgte. Neu gelten alle Ausbildungen gemäss Art. 7 Ziffer 7.7 mit weniger als 30 Jahreswochenlektionen als Teilzeitangebote. Die Nachdiplomstudien werden generell als Teilzeitangebote behandelt; mit dem verhältnismässig niedrigen Beitrag von Fr. 200 pro Jahreswochenlektion wird die meist hohe Eigenleistung der Studierenden berücksichtigt; eine Annäherung dieser Leistungen wird angestrebt.

Bei den Lehrerinnen- und Lehrerbildungsstätten wird ebenfalls eine differenzierte Einreihung in pauschalisierte Beitragsstufen nötig sein. Der Tarif von Fr. 22 000 wird dabei die obere Grenze sein. Soweit es sich um Fachhochschulen handelt, erfolgt die Einreihung in die Tarifstufen gemäss Art. 7 Ziffer 7.8. Die Berechnung und Festlegung der Kantonsbeiträge erfolgt im Rahmen des FHV-Vollzugs oder, sofern eine FHV-Regelung fehlt, gestützt auf Art. 6 Abs. 1 RSA 2000.

Art. 8: Behandlung von Auszubildenden

In diesem Artikel wird der Grundsatz der rechtlichen Gleichstellung von Auszubildenden (Art. 2 Abs. 1) noch präzisiert und ergänzt. So haben Auszubildende aus Kantonen, die ein Angebot gemäss Liste der beitragsberechtigten Schulen nicht als beitragsberechtigt anerkennen, keinen Anspruch auf Gleichbehandlung, können aber dennoch zu einem Ausbildungsgang zugelassen werden, wenn die Auszubildenden gemäss Abs. 1 Aufnahme gefunden haben. Ihnen wird jedoch, neben den Schul- und Studiengebühren, ein Schulgeld auferlegt, das mindestens der Abgeltung nach Art. 7 entspricht. Für den Bereich der Fachhochschulen gelten die Bestimmungen der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung.

Art. 10: Anmeldeverfahren

Die Schulen der Standortkantone stellen den Abkommenskantonen zwecks Einholung der Kostengutsprache eine Liste mit den Auszubildenden aus den Abkommenskantonen (Vermerk: «Neueintritt» und «im x-ten Ausbildungsjahr») sowie eine Bestätigung des zahlungspflichtigen Wohnsitzkantons zu. Der Mehraufwand bei diesem Anmeldeverfahren vereinfacht die Übernahme des Kantonsbeitrages durch die Abkommenskantone.

Da die Überprüfung der Listen mit den Auszubildenden zeitaufwendig ist, wird die Frist zur Überprüfung durch die entsendenden Abkommenskantone von heute 20 auf 40 Tage verlängert. Die Liste ist den entsendenden Abkommenskantonen bis spätestens Ausbildungsbeginn zuzustellen.

Art. 13: Wohnsitzwechsel von Auszubildenden

Die Zahlungspflicht des neuen Wohnsitzkantons bezieht sich auch auf den Besuch von Schulen, die auf der Liste der beitragsberechtigten Schulen aufgeführt, vom neuen Wohnsitzkanton jedoch nicht anerkannt sind.

Art. 17: Inkrafttreten

Die Kantone streben an, das RSA 2000 auf den 1. August 2000 in Kraft zu setzen. Für Kantone, die dem RSA 2000 nicht beitreten können, gilt das RSA 1993 bis zum Ablauf der dreijährigen Kündigungsfrist auf Beginn des Schuljahres 2002/2003. Vorbehalten bleiben Streichungen im Anhang des RSA 1993; entsprechende Änderungen treten, wenn eine einvernehmliche Änderung nicht zu Stande kommt, jeweils nach einer Frist von zwei Jahren auf Beginn eines Schuljahres in Kraft (2001/2002). Diese Bestimmung kann jedoch nur wie bisher bei Einzelfällen zur Anwendung gelangen und die Kündigung des Abkommens nicht ersetzen.

Art. 18: Revision

Grundsätzlich wird die Liste der beitragsberechtigten Schulen durch Beschluss der Konferenz der Abkommenskantone alle zwei Jahre revidiert, erstmals am 1. August 2002. Zur Erhöhung der Flexibilität kann die Liste, wenn dies nötig ist und von den Kantonen gewünscht wird, auch nach einem Jahr revidiert werden.

5. Zusammenfassung und Antrag

Als Land ohne Rohstoffe ist die Schweiz in besonderem Masse auf ihr Humankapital angewiesen. Dabei sind neben einem qualitativ hochwertigen Bildungssystem insbesondere auch die Innovativität, die Kreativität und die Schaffenskraft unserer Forscherinnen und Forscher wesentliche Wettbewerbsfaktoren. Um das Zürcher Bildungssystem zu finanzieren, sind die vereinbarten höheren Beiträge der anderen Kantone unabdingbar. Im Gegensatz zu den überregionalen Schulgeldabkommen umfasst das RSA 2000 alle Schulstufen und fördert daher die Bildung in ihrer Gesamtheit.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, den Beitritt zum Regionalen Schulabkommen (RSA 2000) vom 8. Juli 1999 zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:
Fuhrer Husi

Regionales Schulabkommen (RSA 2000) über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden

zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Luzern, Solothurn und Zürich, nachfolgend Abkommenskantone genannt, wird folgendes Abkommen getroffen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Ziele

Mit diesem Abkommen erklären die Abkommenskantone ihre Bereitschaft:

- die Schulen innerhalb des Abkommens als Angebote der Region zu betrachten, deren optimale Ausnützung anzustreben sowie bei der Schaffung neuer Angebote, vorab im postobligatorischen Bereich, interkantonal zusammenzuarbeiten;
- den Auszubildenden den Besuch der Schulen innerhalb der Region ohne Nachteile zu ermöglichen;
- für den Besuch von Schulen der Region einheitliche Kantonsbeiträge der Abkommenskantone festzulegen.

Art. 2 Grundsätze

¹ Auszubildende aus den Abkommenskantonen sind solchen aus dem Standortkanton rechtlich gleichgestellt, insbesondere hinsichtlich Aufnahme, Promotion, Ausschluss sowie Schul- bzw. Studiengebühren. Wenn in einem Ausbildungsgang die Ausbildungskapazitäten ausgeschöpft sind, kann der Standortkanton die Anwärterinnen und Anwärter auf eine Ausbildung an andere Schulen mit dem gleichen Ausbildungsangebot umleiten, sofern diese freie Ausbildungsplätze zur Verfügung haben.

² Die Abkommenskantone entrichten für ihre Auszubildenden, die ausserkantonale Schulen der Region besuchen, je Schuljahr und Ausbildungstyp einheitliche Kantonsbeiträge, die alle zwei Schuljahre überprüft werden. Der Wohnsitzkanton ist für den Schulbesuch gemäss Abkommen zahlungspflichtig. Für den Besuch des beruflichen Unterrichts an Berufsschulen in einem Abkommenskanton ist, mit Ausnahme der Berufsausbildung in Vollzeitschulen, der Lehrortskanton zahlungspflichtig.

³ Die Kantonsbeiträge sind je Schultyp und Ausbildungsgang, nach Berücksichtigung des Standortvorteils, möglichst kostendeckend festzulegen.

⁴ Die Abkommenskantone sorgen durch institutionalisierte regelmässige Kontakte für eine koordinierte Anwendung und Weiterentwicklung des RSA 2000.

Art. 3 Wohnsitzkanton

Als Wohnsitzkanton von Auszubildenden gilt:

- a) Der Heimatkanton für Schweizerinnen und Schweizer, deren Eltern im Ausland wohnen oder die elternlos im Ausland wohnen; bei mehreren Heimatkantonen gilt das zuletzt erworbene Bürgerrecht.
- b) Der zugewiesene Kanton für mündige Flüchtlinge und Staatenlose, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen; vorbehalten bleibt Buchstabe d.
- c) Der Kanton des zivilrechtlichen Wohnsitzes für mündige Ausländerinnen und Ausländer, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen; vorbehalten bleibt Buchstabe d.
- d) Der Kanton, in dem mündige Auszubildende mindestens zwei Jahre ununterbrochen gewohnt haben und, ohne gleichzeitig in Ausbildung zu sein, finanziell unabhängig gewesen sind; als Erwerbstätigkeit gelten auch die Führung eines Familienhaushalts und das Leisten von Militärdienst.
- e) In allen übrigen Fällen der Kanton, in dem sich bei Ausbildungsbeginn der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern befindet bzw. der Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde.

Art. 4 Geltungsbereich

¹ Unter das Abkommen fallen öffentliche und private, vom Standortskanton subventionierte Schulen, ohne die Universitäten. Ausgenommen sind auch die Schulen im medizinischen und landwirtschaftlichen Bereich.

² Das RSA 2000 regelt die Höhe der Kantonsbeiträge für den Besuch von ausserkantonalen Berufsschulen, Fachschulen und Fachhochschulen. Für diese Bereiche gelten im übrigen die Bestimmungen der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) vom 4. Juni 1998, der Interkantonalen Fachschulvereinbarung (FSV) vom 27. August 1998 und der Interkantonalen Schulgeldvereinbarung (Berufsschulvereinbarung BSV) vom 21. Februar 1991 sinngemäss.

Art. 5 Liste der beitragsberechtigten Schulen

¹ In der Liste der beitragsberechtigten Schulen wird von den Abkommenskantonen festgelegt, für welche Schulen und Ausbildungsgänge und für welche Einzugsgebiete das Abkommen im Einzelnen gilt. Allfällige Einschränkungen werden in einem Code vereinbart. In die Liste werden die Ausbildungsgänge der Fachhochschulen gemäss Anhang FHV aufgenommen. Nachdiplomstudiengänge der Fach- und Höheren Fachschulen sowie der Fachhochschulen können in die Liste aufgenommen werden.

² Die Liste der beitragsberechtigten Schulen und Ausbildungsgänge wird als Anhang zum Abkommen geführt.

³ Die Konferenz der Abkommenskantone entscheidet auf Antrag des Standortkantons über die Aufnahme öffentlicher und privater, subventionierter Schulen in die Liste der beitragsberechtigten Schulen; der entsendende Kanton entscheidet über die Leistung von Kantonsbeiträgen. Für den Besuch von Studiengängen gemäss Anhang FHV sind Kantonsbeiträge nach Art. 7 des Abkommens zu leisten.

⁴ Die Auszubildenden, mit Ausnahme der Auszubildenden in Diplomstudiengängen an Fachhochschulen, haben keinen Rechtsanspruch auf Übernahme der Kantonsbeiträge für den Besuch von Schulen und Ausbildungsgängen, welche nicht mit Zustimmung des zahlungspflichtigen Kantons auf der Liste der beitragsberechtigten Schulen aufgeführt sind.

II. Kantonsbeiträge**Art. 6** Berechnungsgrundsätze und Beitragsstufen

¹ Für Schulen und Ausbildungsgänge gemäss Art. 7 Ziffern 7.1–7.7 werden die nach Anzahl der Auszubildenden gewichteten, durchschnittlichen Ausbildungskosten in den Abkommenskantonen pro Jahr ermittelt. Massgebend für die Berechnung sind die Bruttobetriebskosten (inkl. 20% Infrastrukturkostenanteil), abzüglich der individuellen Schul- bzw. Studiengebühren, allfälliger Bundesbeiträge und des Standortvorteils (20% der Bruttobetriebskosten).

² Für die Berechnung der Kantonsbeiträge im Bereich der Fachhochschulen gelten die Bestimmungen der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung FHV. Zur Abgeltung der Infrastrukturkosten wird, zusätzlich zu den Beiträgen gemäss FHV, noch ein Zuschlag von 20% in Rechnung gestellt.

³ Die Schulen und Ausbildungsgänge werden auf Grund gleichartiger Ausbildungsformen und Kostenstrukturen in der Liste der beitragsberechtigten Schulen durch Beschluss der Konferenz der Abkommenskantone in pauschalierte Beitragsstufen eingereiht.

- a) Bei den Fachhochschulen gemäss FHG erfolgt die Einreihung gemäss Anhang FHV, bei kantonalen Fachhochschulen, sofern der interkantonale Zugang zu diesen Schulen und die Abgeltung nicht in der FHV geregelt werden, auf Antrag des Standortkantons der aufnehmenden Schule durch Beschluss der Konferenz der Abkommenskantone.
- b) Bei den Fachschulen erfolgt die Einreihung auf Antrag des Standortkantons der aufnehmenden Schule durch Beschluss der Konferenz der Abkommenskantone. Angebote mit weniger als 30 Jahreswochenlektionen gelten als Teilzeitangebote. Der Beitrag pro Jahreswochenlektion beträgt $\frac{1}{30}$ des Beitrags für das entsprechende Vollzeitangebot.

Art. 7 Kantonsbeiträge pro Schuljahr

Die Kantonsbeiträge werden pro Auszubildende/n und Schuljahr jeweils für die Dauer von zwei Schuljahren festgelegt. Vom 1. August 2000 bis am 31. Juli 2002 gelten folgende Kantonsbeiträge:

Beitragsstufen	Schulstufen, -typen und Ausbildungsgänge	Kantonsbeiträge pro Schuljahr
	<i>Kindergärten</i>	
7.1	Kindergärten	5 500.–
	<i>Volksschule</i>	
7.2	<i>Primarschulen bis zur 1. Selektion</i> (Zuschlag für Sonderschulen mit heilpädagogischem Zusatzangebot)	9 000.– (+4 500.–)
7.3	<i>Sekundarstufe I</i>	
	– Real- und Sekundarschulen	12 000.–
	– Gymnasialer Unterricht innerhalb der Schulpflicht (Zuschlag für Sonderschulen mit heilpädagogischem Zusatzangebot)	12 000.– (+6 000.–)
	<i>Sekundarstufe II</i>	
7.4	<i>Berufsschulen/Vorlehren (duales System)</i>	4 000.–*
	– Zuschlag für lehrbegleitenden BMS-Unterricht	2 000.–*
	– je Jahreswochenlektion (einzelne Lektionen)	270.–*

Beitrags- stufen	Schulstufen, -typen und Ausbildungsgänge	Kantonsbeiträge pro Schuljahr
7.5	<i>Vollzeitberufsschulen</i>	
	– 10. Schuljahre, Vorkurse	12 000.–
	– Vollzeitberufsschulen, Lehrwerkstätten, Fachklassen	12 000.–*
	– Verkehrsschulen	12 000.–
	– Handelsmittelschulen	12 000.–
	– Berufsmaturitätsschulen (BMS2) nach der Lehre	12 000.–*
7.6	– Gymnasien	17 000.–
	– Diplommittelschulen	17 000.–
	– Maturitätsschulen für Erwachsene (VZ)	17 000.–
	– Maturitätsschulen für Erwachsene je Lektion (TZ)	600.–
	<i>Tertiärstufe</i>	
7.7	– Schulen der beruflichen Weiterbildung	Tarifstufe
	– Fach- und Höhere Fachschulen	1: 5 000.–
		2: 9 000.–
		3: 11 000.–
		4: 14 000.–
		5: 18 000.–
	– Nachdiplomstudien (NDS) der Fach- und Höheren Fachschulen, pro Jahreswochenlektion	200.–
7.8	– Fachhochschulen Diplomstudiengänge	Tarifstufe
		1: 6 000.–
		2: 10 200.–
		3: 14 400.–
		4: 21 600.–
		5: 30 000.–
	– Nachdiplomstudien (NDS) der Fach- hochschulen, pro Jahreswochenlektion	200.–
7.9	Lehrerinnen- und Lehrerbildungsstätten	22 000.–

* In den Kantonsbeiträgen inbegriffen sind die Beiträge gemäss Berufsschulvereinbarung BSV an die Kosten des beruflichen Unterrichts.

III. Auszubildende

Art. 8 Behandlung von Auszubildenden

¹ Die Standortskantone bzw. die von ihnen angebotenen Schulen gewähren den Auszubildenden, deren Schulbesuch diesem Abkommen untersteht, die gleiche Rechtsstellung wie den eigenen Auszubildenden.

² Auszubildende sowie Anwärterinnen und Anwärter aus Nichtabkommenskantonen oder aus Kantonen, welche ein Angebot gemäss Liste der beitragsberechtigten Schulen belegen, das vom Wohnsitzkanton nicht als beitragsberechtigt anerkannt worden ist, haben keinen Anspruch auf Gleichbehandlung. Sie können zu einem Ausbildungsgang zugelassen werden, wenn die Auszubildenden gemäss Absatz 1 Aufnahme gefunden haben

Art. 9 Schul- bzw. Studiengebühren

¹ Die Schulen können im Rahmen der im Standortkanton geltenden Vorschriften von den Auszubildenden angemessene individuelle Schul- bzw. Studiengebühren erheben.

² Auszubildenden aus Nichtabkommenskantonen oder aus Kantonen, welche ein Angebot belegen, das vom Wohnsitzkanton in der Liste der beitragsberechtigten Schulen nicht als beitragsberechtigt anerkannt worden ist, wird neben den Schul- bzw. Studiengebühren ein Schulgeld auferlegt, welches mindestens der Abgeltung nach Artikel 6 Absatz 1 oder 2 entspricht.

IV. Vollzug

Art. 10 Anmeldeverfahren

¹ Die Anmeldung der Auszubildenden erfolgt an die aufnehmende Schule. Die Schule stellt die Anmeldungen (Liste der Auszubildenden) mit einer Bestätigung über den Wohnsitzkanton zum Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns dem zuständigen Departement des zahlungspflichtigen Abkommenskantons zu.

² Negative Entscheide hinsichtlich der Übernahme des Kantonsbeitrages werden innert 40 Tagen der aufnehmenden Schule, dem oder der betroffenen Auszubildenden sowie dem zuständigen Departement des aufnehmenden Kantons mitgeteilt.

Art.11 Ermittlung der Auszubildendenzahl

Stichdaten für die Ermittlung der Auszubildenden aus den Abkommenskantonen sind der 15. November und der 15. Mai.

Art. 12 Rechnungstellung der Kantonsbeiträge

Der Standortkanton regelt die Zuständigkeit für die Rechnungstellung an die Abkommenskantone. Die Rechnungstellung erfolgt semesterweise oder jährlich, frühestens am 15. November (Herbstsemester) bzw. am 15. Mai (Frühlingssemester). Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu begleichen.

Art. 13 Wohnsitzwechsel von Auszubildenden

¹ Verlegen die Eltern ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in einen andern Abkommenskanton, können die Auszubildenden eines Kindergartens, einer Volksschule, einer Mittelschule oder Vollzeitberufsschule das bisherige Angebot weiter besuchen, höchstens aber für die Dauer von zwei Jahren. Zahlungspflichtig wird der neue Wohnsitzkanton auch für den Besuch von Ausbildungsgängen gemäss Liste der beitragsberechtigten Schulen, die vom Kanton nicht als beitragsberechtigt anerkannt worden sind.

² Bei Auszubildenden des beruflichen Unterrichts an Berufsschulen gilt das zum Zeitpunkt des Entscheids über die Zulassung bestehende Lehrortsprinzip für die ganze Ausbildungsdauer.

³ Bei Auszubildenden des Tertiärbereichs gilt der zum Zeitpunkt des Entscheids über die Zulassung bestehende Wohnsitz für die ganze Ausbildungsdauer.

V. Rechtspflege**Art. 14** Schiedsinstanz

Die Konferenz der Abkommenskantone entscheidet endgültig über allfällige Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung oder Auslegung des Abkommens ergeben. Vorbehalten bleiben die entsprechenden Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarungen FHV, FSV und BSV.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 15 Vollzug

¹ Die Konferenz der Abkommenskantone setzt sich aus je einer Vertretung der Kantone zusammen, die dem Abkommen beigetreten sind. Ihr obliegen die im Abkommen umschriebenen Aufgaben.

² Das Sekretariat der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz NW EDK ist Geschäftsstelle des Abkommens.

Art. 16 Beitritt

¹ Der Beitritt zu diesem Abkommen ist dem Sekretariat der NW EDK mitzuteilen.

² Mit Zustimmung der Abkommenskantone können weitere Kantone dem Abkommen beitreten.

Art. 17 Inkrafttreten

¹ Das RSA 2000 tritt durch Beschluss der Konferenz der Abkommenskantone auf Beginn eines Schuljahres in Kraft, frühestens auf den 1. August 2000. Bedingung für das Inkrafttreten ist, dass mindestens fünf Kantone den Beitritt erklärt haben.

² Soweit die Kommission FHV die Studiengänge gemäss Anhang II FHV nicht auf den 1. August 2000 festlegt und als beitragsberechtigt erklärt, kann die Konferenz der Abkommenskantone, gestützt auf Art. 7 des Abkommens, die entsprechenden Beiträge beschliessen.

³ Für die dem RSA 2000 beigetretenen Kantone wird das Regionale Schulabkommen 1993, mit dem Anhang vom 1. August 1999, durch Beschluss der Konferenz der Abkommenskantone aufgehoben.

Art. 18 Revision

¹ Das Abkommen kann mit Zustimmung der Abkommenskantone revidiert werden.

² Die Liste der beitragsberechtigten Schulen wird durch Beschluss der Konferenz der Abkommenskantone grundsätzlich alle zwei Jahre revidiert, erstmals frühestens per 1. August 2002. Bei Bedarf kann die Liste auch nach einem Jahr revidiert werden. Betrifft die Änderung eine Streichung in der Liste der beitragsberechtigten Schulen und kommt eine einvernehmliche Regelung nicht zu Stande, so tritt die Änderung nach einer Frist von zwei Jahren jeweils auf Beginn eines Schuljahres in Kraft.

³ Die gemäss Artikel 7 festgelegten Kantonsbeiträge werden alle zwei Jahre, erstmals auf den 1. August 2002, überprüft und durch Beschluss der Konferenz der Abkommenskantone angepasst. Massgebend sind die Berechnungsgrundsätze nach Artikel 6.

⁴ Änderungsanträge werden behandelt, soweit sie bis zum 31. Dezember des vorangehenden Jahres durch die zuständigen Departemente beim Sekretariat NW EDK eingereicht werden. Alle Änderungen treten auf den gleichen Zeitpunkt, d.h. jeweils per 1. August eines neuen Schuljahres, in Kraft.

Art. 19 Kündigung

Das Abkommen kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren jeweils auf den 31. Juli durch schriftliche Erklärung an die Konferenz der Abkommenskantone gekündigt werden, erstmals jedoch auf den 31. Juli 2004.

Art. 20 Weiterdauer der Verpflichtungen

Auszubildende, die in eine ausserkantonale Schule aufgenommen werden, dürfen wegen Kündigung des RSA nicht von der Schule gewiesen werden; der zahlungspflichtige Kanton hat den Kantonsbeitrag bis zum Ende der ordentlichen Ausbildung weiter zu leisten.

8. Juli 1999

Nordwestschweizerische
Erziehungsdirektorenkonferenz